



Bernische Lehrerversicherungskasse
Caisse d'assurance du corps enseignant bernois



BLVK
Corporate Governance

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Organe der BLVK	3
3	Verwaltungskommission (VK)	3
3.1	Aufgaben	3
3.2	Grösse, Zusammensetzung und Wahlen	4
3.3	Sitzungsgestaltung und -rhythmus	4
3.4	Arbeitsweise	4
3.5	Ausschüsse	4
3.6	Transparenz, Informationen, Datenschutz und Geheimhaltung	5
3.7	Externe Berater und Spezialisten	5
3.8	Entschädigung	5
4.	Delegiertenversammlung (DV)	5
5.	Direktor	5
6.	Risikomanagement und Compliance	6
6.1	Risikomanagement	6
6.2	Compliance	6
7.	Vermögensverwaltung	6
7.1	Zielsetzungen	6
7.2	Zielkonformität	6
7.3	Rechtmässigkeit	6
7.4	Gewaltentrennung	7
7.5	Retrozessionen	7
7.6	Stimmrechtsausübung	7
8.	Integrität und Loyalität	7
8.1	Zielsetzung	7
8.2	Zielumsetzung	7
9.	Kommunikation	8
9.1	Zielsetzung	8
9.2	Zielumsetzung	8
9.3	Transparenz	8
9.4	Kompetenzen	8
10.	Qualitätssicherung	8

Die Verwaltungskommission der Bernischen Lehrerversicherungskasse, gestützt auf Art. 20 des Organisationsreglements Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK-OR), beschliesst folgende BLVK Corporate Governance:

1. Einleitung

Die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern. Sie versichert Personen, deren Anstellungsbedingungen sich nach dem Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Lehrkräfte (LAG) richten, das Lehrpersonal angeschlossener Institutionen und die Angestellten der BLVK gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Die BLVK ist zum Nutzen der Versicherten und deren Arbeitgeber einer guten Corporate Governance verpflichtet. Deren Grundsätze gewährleisten eine verantwortungsbewusste, effiziente und transparente Unternehmensführung. Sie orientiert sich an den einschlägigen Gesetzen und Regelwerken sowie dem Wertesystem der BLVK.

Funktionsbezeichnungen in dieser BLVK Corporate Governance gelten für beide Geschlechter.

2. Organe der BLVK

Die BLVK verfügt über folgende Organe:

- die Verwaltungskommission (VK);
- die Delegiertenversammlung (DV);
- den Direktor.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Grundlagen werden durch Ausführungsbestimmungen (Reglemente) die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe präzisiert, koordiniert und periodisch überprüft.

3. Verwaltungskommission (VK)

3.1 Aufgaben

Die paritätisch zusammengesetzte VK ist das oberste Organ im Sinne des BVG. Sie ist für die strategische Planung verantwortlich und übt die Gesamtleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der BLVK aus.

3.2 Grösse, Zusammensetzung und Wahlen

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind Grösse und Zusammensetzung derart festgelegt, dass notwendiges Fach- und Führungswissen vorhanden sind. Zurzeit besteht die VK aus je vier Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern. Die Arbeitgebervertreter werden durch den Regierungsrat des Kantons Bern ernannt und die Arbeitnehmervertreter durch die DV gewählt.

3.3 Sitzungsgestaltung und -rhythmus

Der Sitzungsrhythmus ist so festgelegt, dass die VK ihre Führungs- und Überwachungsfunktion verantwortungsvoll wahrnehmen kann. Es gelten folgende Regeln:

- die Sitzungstermine und zentrale Themen der Sitzungen sind in einer schriftlichen Jahresplanung im Voraus festzulegen;
- zur Beschlussfähigkeit hat mindestens je die Hälfte der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter anwesend zu sein;
- es gilt bei Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Mitglieder;
- bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid;
- über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

3.4 Arbeitsweise

Für eine erfolgreiche interne und externe Zusammenarbeit bekennt sich die VK zu folgenden Kooperationsregeln bzw. zu folgender Führungskultur:

- Förderung und Pflege eines Vertrauensklimas;
- aktive und kooperative Teilnahme aller Mitglieder an der Führung;
- konstruktive Diskussionskultur;
- sachliche und offene Konfliktbewältigung;
- zweckmässige Planung und Vorbereitung der Arbeit durch den Präsidenten, Vizepräsidenten und den Direktor;
- eindeutige und einheitliche Prioritätensetzung;
- klare Aufgabenteilung zwischen der VK und dem Direktor;
- partnerschaftliche und wirkungsvolle Zusammenarbeit mit dem Direktor;
- Offenlegung von Interessenverbindungen und Ausstand des betroffenen VK-Mitglieds je nach Sachverhalt;
- Beurteilung der eigenen Arbeit.

3.5 Ausschüsse

Die VK kann spezifische Aufgaben, Projekte und die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen an Ausschüsse mit Antragsrecht an die VK delegieren. Diese Ausschüsse brauchen nicht paritätisch zusammengesetzt zu sein und können auch externe Mitglieder umfassen. Zurzeit gibt es zwei Ausschüsse: Audit Committee und Anlageausschuss.

3.6 **Transparenz, Informationen, Datenschutz und Geheimhaltung**

- Auf der obersten Führungsebene herrscht Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Führung und Kontrolle.
- Zur Erfüllung ihrer Führungs- und Kontrollaufgaben verfügen die VK-Mitglieder über zeitgerechte und verlässliche Informationen.
- Unter Vorbehalt des Persönlichkeits- und Datenschutzes haben die VK-Mitglieder über den Direktor und die Bereichsleiter uneingeschränkten Zugang zu allen für Beschlussfassungen relevanten Informationsquellen.
- Es besteht eine grundsätzliche Geheimhaltungspflicht gegenüber unbeteiligten Dritten von Beschlüssen und Diskussionen in Gremien der BLVK.

3.7 **Externe Berater und Spezialisten**

Für spezielle Fragen und Aufgaben können fachlich ausgewiesene externe Berater und Spezialisten beigezogen werden.

3.8 **Entschädigung**

Die Entschädigung wahrt die Prinzipien der Gleichbehandlung und Kollektivität. Sie basiert auf dem Anforderungsprofil und den Branchenusanzen.

4. **Delegiertenversammlung (DV)**

Die DV setzt sich aus aktiven Versicherten, und eine volle Altersrente beziehenden Personen ohne aktivem und passivem Wahlrecht, zusammen. Die Delegierten werden durch die Wahlkreisversammlungen gewählt. Die DV wählt wiederum die Arbeitnehmervertreter in die VK. Sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und der Jahresrechnung sowie vom Bericht der Revisionsstelle und des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge. Im Weiteren kann die DV der VK Vorschläge unterbreiten.

5. **Direktor**

Der Direktor trägt die Gesamtverantwortung für die technische, kaufmännische und administrative Führung der BLVK sowie die Erreichung der unternehmensstrategischen und -politischen Ziele. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der VK und deren Ausschüsse teil.

6. Risikomanagement und Compliance

6.1 Risikomanagement

Das Risikomanagement ist zentraler Bestandteil der Führung und Überwachung. Die bestehenden Risiken werden systematisch erfasst, bewertet und mit einem Internen Kontrollsystem (IKS) überwacht. Die Messresultate werden zeit- und stufengerecht überprüft, um die notwendigen Massnahmen zu treffen. Die Kontrollmechanismen sind in alle wichtigen Geschäftsabläufe und -prozesse integriert.

6.2 Compliance

Die Compliance ist eine ständige Aufgabe aller Führungspersonen. Das Audit Committee wirkt mit bei der Erarbeitung von Corporate Governance Grundsätzen und überwacht deren Einhaltung. Ebenfalls beurteilt das Audit Committee die von der Geschäftsleitung geschaffenen Prozesse dahingehend, ob diese für die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen Gewähr bieten.

Die Reglemente und Direktiven sind gesetzeskonform.

7. Vermögensverwaltung

7.1 Zielsetzungen

Zur dauerhaften Finanzierung der anwartschaftlichen und versprochenen Leistungen ist auf dem Vorsorgevermögen der aktiven Versicherten und der Rentner - unter Beachtung der Sicherheit und Risikoverteilung - auf lange Sicht eine angemessene Rendite zu erwirtschaften.

7.2 Zielkonformität

Die strategische Asset-Allokation ist periodisch anhand einer Asset&Liability-Studie zu überprüfen.

7.3 Rechtmässigkeit

Zur periodischen Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher und BLVK-interner Anlagekonzepte und -vorschriften sowie des mandatskonformen Verhaltens der Portfoliomanager wird ein Investment Controller eingesetzt.

7.4 Gewaltentrennung

Zur Vermeidung von Risiken beruht die Organisation der Vermögensverwaltung auf einer strikten Aufgabentrennung zwischen Führung, Umsetzung und Kontrolle.

Die Anlagestrategie samt taktischen Bandbreiten definiert die VK, deren Umsetzung und die taktischen Anlageentscheide sind Aufgaben des Direktors und des Bereichs Kapitalanlagen oder externer Portfoliomanager.

7.5 Retrozessionen

Retrozessionen und andere Entschädigungen beansprucht die BLVK für sich; entsprechend erfolgt die Kommunikation gegenüber den Geschäftspartnern und die Einforderung.

7.6 Stimmrechtsausübung

Die Aktionärsstimmrechte an Generalversammlungen von kotierten inländischen Gesellschaften werden zurzeit von der Ethos Services AG, Genf, ausgeübt. Die Stimmempfehlungen basieren auf den Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte und den Grundsätzen der Corporate Governance von Ethos. Über Abweichungen von den Empfehlungen von Ethos entscheidet der Direktor im Sinne der Unternehmenspolitik und im Einverständnis mit dem Anlageausschuss. Auf die Wahrnehmung der Aktionärsrechte bei ausländischen Gesellschaften wird aus Kosten- und Effizienzgründen verzichtet.

8. Integrität und Loyalität

8.1 Zielsetzung

Oberstes Ziel ist es, die Interessen der Versicherten und der BLVK selber im Bereich der Verwaltung, Geschäftsführung, Vermögensanlage und -verwaltung zu schützen und Missbräuche zu verhindern.

8.2 Zielumsetzung

Die BLVK unterstellt sich der Charta des Schweizerischen Pensionskassenverbands ASIP. Die unterstellten internen und externen Personen haben jährlich zu bestätigen, dass sie:

- die Charta und die reglementarischen Ausführungsbestimmungen einhalten;
- keine verbotenen persönlichen Vermögensvorteile entgegengenommen haben;
- keine Interessenbindung zu Geschäftspartnern der BLVK bestehen;
- im Anlagebereich keine unerlaubten Eigengeschäfte getätigt haben.

9. Kommunikation

9.1 Zielsetzung

Hauptziel der Kommunikation ist die Vermittlung von Inhalten. Im Weiteren dient sie der langfristigen Erhaltung des Vertrauens der Versicherten, der Arbeitgeber und der Mitarbeiter.

9.2 Zielumsetzung

Die Kommunikation erfolgt proaktiv und orientiert sich an den Grundsätzen der Wahrheit, Vollständigkeit, Angemessenheit, Verständlichkeit, Aktualität und Dialogbereitschaft.

9.3 Transparenz

Für die Kommunikation, insbesondere mit den Versicherten und Behörden, sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten (Transparenzvorschriften).

9.4 Kompetenzen

Informationen an Dritte über wichtige geschäftspolitische Sachverhalte sind dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der VK vorbehalten. Diese können an den Direktor delegiert werden, der für die gesamte interne Kommunikation zuständig ist.

10. Qualitätssicherung

Die Qualität der Führungs- und Verwaltungsprozesse sowie bei der Beratung der Versicherten wird durch Zielvorgaben und geeignete Massnahmen sichergestellt, überwacht und nötigenfalls verbessert.

Ostermundigen, 16. März 2016

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Roland Ziegler

Gertrud Hachen